

## Kommissionsvereinbarung

Zwischen

dem Secondhand-Laden, Eckenberstr.60, 67549 Worms (Vermittler/Kommissionär)

betrieben vom Berufsbildungswerk Worms

und

.....  
(Auftraggeber/Kommittent)

1. Gegenstand dieser Kommissionsvereinbarung ist der Verkauf gebrauchter Kinderkleidung. Dabei tritt das BBW Worms lediglich als Vermittler (Kommissionär) auf. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Kommittenten (Auftraggeber) und dem Käufer/Kunden direkt zustande.
2. Der Kommittent versichert, dass die von ihm an den Kommissionär übergebene Ware in seinem unbeschränkten Eigentum steht. Er versichert weiter, dass es sich um einen Privatverkauf handelt, der durch den Kommissionär vermittelt werden soll, bei welchem die Gewährleistung ausgeschlossen wird und er selbst insoweit nicht gewerblich tätig ist.
3. Es wird nur saubere, frisch gewaschene, fehlerfreie, neuwertige und zeitgemäße Kinderkleidung, die nicht älter als drei Jahre ist, in den Größen 50 bis 164 im Ladengeschäft zum Verkauf angeboten werden. Entspricht die Ware diesen Anforderungen nicht, wird sie nicht angenommen. Sollte dies erst später festgestellt werden, kann die Ware aus dem Verkauf genommen werden. Nach entsprechender Aufforderung ist der Kommittent verpflichtet, diese fristgerecht, spätestens zum vereinbarten Abholtermin abzuholen.
4. Der Kommittent erhält nach Verkauf seiner Ware und Bezahlung des vollständigen Kaufpreises an den Kommissionär von diesem 60 % des Netto-Verkaufspreises, der darüber hinausgehende Betrag verbleibt bei dem BBW Worms als Vermittlungsprovision.
5. Preisnachlässe bis zu 10 % bleiben dem BBW Worms vorbehalten und reduzieren entsprechend den Netto-Verkaufspreis auch als Grundlage des an den Kommittenten auszahlenden Betrages.
6. Der Kommittent verpflichtet sich, nicht verkaufte Ware spätestens nach Ablauf von drei Monaten bzw. bis spätestens zum vereinbarten Abholtermin im Ladengeschäft wieder abzuholen (Holschuld). Die Ware kann jedoch jederzeit auch vor Ablauf der Abholfrist durch den Kommittenten abgeholt werden, sofern sie noch nicht verkauft ist. Die Parteien schließen ein Versenden der Ware ausdrücklich aus. Bei Abholung bzw. auf Verlangen des Kommittenten erfolgt die Abrechnung bezüglich der verkauften Ware auf Grundlage dieses Kommissionsvertrages. Der Erlös gemäß Position 4 dieses Vertrages wird ausbezahlt.
7. Bei der Rückgabe nicht verkaufter Ware verpflichtet sich der Kommittent zu einer unverzüglichen Prüfpflicht der Ware. Spätere Beanstandungen werden nicht akzeptiert.
8. Das BBW Worms haftet nur für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie solcher ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen wird die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit wird nur dann gehaftet, wenn eine Pflicht verletzt wurde,

deren Einhaltung für den Vertragszweck von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für typische, vorhersehbare Schäden, deren Höhe in der Regel den Kaufpreis nicht überschreitet. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.

Der Kommittent stellt den Kommissionär mit Abschluss dieser Kommissionsvereinbarung von der Haftung gegenüber dem Käufer dahingehend frei, als dass der Kommissionär lediglich als Vermittler auftritt und als solcher nicht haftet sowie insbesondere keine Gewährleistung für die verkaufte Ware übernimmt.

Ausgenommen sind die Haftung des Kommissionärs für Schäden an bzw. den Untergang der Ware, während sich diese beim Kommissionär befindet.

Ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, welche auf vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Handlungen des Kommissionärs zurückzuführen sind.

Für Verschmutzungen, Beschädigungen oder Diebstahl der Ware wird im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit keine Haftung übernommen.

Datenschutz:

Sämtliche Daten der Kunden werden vertraulich behandelt. Die Speicherung oder Verarbeitung von Daten geschieht ausschließlich in dem vom Kunden übermittelten und insoweit mit der Übermittlung genehmigten Umfang unter strikter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, wie unter anderem des genehmigten Umfang unter strikter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, wie unter anderem des Bundesdatenschutzes oder des Informations- und Kommunikationsgesetzes. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen, ist ausgeschlossen. Das BBW Worms ist berechtigt, persönliche Daten des Kunden zum Zweck der Kreditprüfung und der Bonitätsüberwachung im Rahmen eines Datenaustausches entsprechende Stellen, wie beispielsweise der Schufa, zu übermitteln.

9. Versicherung:

Die in Kommission genommene Ware ist für die Laufzeit des Vertrages im Rahmen der Gewerbe-Sachversicherung gegen Einbruch, Feuer und Leitungswasserschäden versichert.

10. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Abholtermins wird die Ware ohne erforderliche Benachrichtigung aussortiert und wohltätigen Zwecken zugeführt, so dass der Anspruch auf Rückgabe erlischt, sofern nicht zuvor eine Benachrichtigung mit Vereinbarung eines neuen Abholtermins erfolgt. Dieser Termin ist dann verbindlich und nicht verlängerbar. Dieser ist in einem angemessenen Zeitraum, maximal um einen weiteren Monat zu verlegen.

11. Leistungs-/Erfüllungsort ist der Sitz des Ladengeschäfts des BBW Worms.

12. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Worms, den.....Mitarbeiter/in.....Kunde.....